

In seiner Praxis hat der Staatsgerichtshof neben die Rechtskraft (d.h. neben den Idealzustand) einer Rechtsvorschrift zwei weitere Tatbestände („Rechtskrafttypen“) gestellt. Diese beiden Tatbestände zeichnen sich dadurch aus, dass sie den in Liechtenstein geltenden völkervertrags- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften je nach der Art und Weise ihrer Kundmachung *unterschiedliche Wirksamkeitsformen* verschaffen, die vom Staatsgerichtshof in einem Anlassfall sowohl auf Antrag (Art. 28 Abs. 2 StGHG) als auch von Amtes wegen (Art. 24 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 1 StGHG) festgestellt werden können.

3.1 Die Behördenverbindlichkeit gemäss StGH 1985/1

In StGH 1985/1 hatte der Staatsgerichtshof eine Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge) zu behandeln, die gegen eine fremdenpolizeiliche und von der VBI geschützte Entscheidung bzw. Verfügung der Regierung erhoben worden war. Vor dem Staatsgerichtshof war geltend gemacht worden, dass das ANAG „keine gesetzliche Grundlage“¹¹¹⁵ für die von der Regierung im Anlassfall vollzogene Verordnung¹¹¹⁶ bilde. Auf das ANAG war in Art. 33 ZV und in Art. 1 Abs. 1 FPA I im Urteilszeitpunkt zwar verwiesen, das ANAG war im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt trotz dieses Verweises jedoch *nie kundgemacht* worden, d.h. weder vollständig noch in vereinfachter Form.

In StGH 1985/1 hat der Staatsgerichtshof erklärt, das ANAG sei in Liechtenstein deshalb „nicht anwendbar“, weil „die Kundmachung im Landesgesetzblatt ... unabdingbare Voraussetzung für die Geltung eines Gesetzes (ist)“¹¹¹⁷. Unter Hinweis auf Art. 15 des im Urteilszeitpunkt, dem 8. April 1986, bereits in Kraft getretenen KmG gelte dies „jedenfalls insoweit, als zu Lasten eines Betroffenen ... entschieden wird ... Die Regierung durfte sich daher ... nicht auf das ANAG berufen“¹¹¹⁸.

Dieser *landesrechtliche* Befund ist vom Staatsgerichtshof in StGH 1985/1 durch einen *völkervertragsrechtlichen* erweitert worden:

1115 StGH 1985/1, LES 4/1986 S. 109.

1116 (Aufgehobene) Verordnung vom 9. September 1980 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein.

1117 StGH 1985/1, LES 4/1986 S. 110.

1118 StGH 1985/1, LES 4/1986 S. 110.